Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya

Waidhofen a.d. Thaya, am 12.8.1974

Zl.: IX-N-23/2-1974

Betrifft: Erklärung eines Lindenbaumes zum Naturdenkmal

## Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erklärt hiemit den auf der Parzelle-Nr. 2091, KG. Groß-Siegharts, stehenden Lindenbaum gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGB1. Nr. 450/1968, zum Naturden kmal.

## Begründung

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 1950.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 AVG 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

## Ergeht an:

1) die Stadtgemeinde Groß-Siegharts z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

Der Bezirkshauptmann:
Luegmeyer e.h.
Wirkl.Hofrat d. NÖ.Lds.Reg.

flotion -

\* BEZHAUPTMANNSCHAFT \* \*

Der Bezirkshauptmann

Wirkl. Hotral d. r. ö. Lds, Reg.